

**Richtlinien der Stadt Eberbach über den Betrieb der Randzeitbetreuung
in der Steige-Grundschule, Steigestr. 105
und in der Dr. Weiß-Grundschule, Weidenstr. 1**

1. Aufgaben der Randzeitbetreuung

Ergänzend zu den Verlässlichen Grundschulen in Eberbach und zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, unterhält die Stadt Eberbach im Schulgebäude der Steigeschulen, und im Gebäude der Steigemensa, Steigestr. 105, Randzeitbetreuungsgruppen sowie im Schulgebäude der Dr. Weiß-Grundschule, Weidenstr. 1 samt Nebengebäude Randzeitbetreuungsgruppen, in der die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule sowie dem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt lernen (SBBZ) betreut werden.

2. Öffnungszeiten

Die Randzeitbetreuung an den beiden Grundschulen umfasst folgende Betreuungszeiten:

Steige-Grundschule:

Montags bis freitags	von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr
und	von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Optional zusätzlich freitags sowie täglich in der Ferienbetreuung	von 13.00 Uhr bis 15 Uhr

Dr. Weiß-Grundschule:

Montags bis freitags	von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr
und	von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Optional täglich zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Grundsätzlich sind alle Kinder an den Betreuungstagen bis 13.00 Uhr ,14.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr von den gesetzlichen Vertretern oder von ihnen beauftragten Personen abzuholen. Hat ein Kind die Erlaubnis allein nach Hause zu gehen, muss den Betreuungskräften eine schriftliche Bestätigung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

3. Schließungstage

Die Randzeitbetreuung findet in der Regel nur an Schultagen statt. Die Stadt Eberbach bietet in den Schulferien -mit Ausnahme von bis zu 20 Schließungstagen- und an allen sonstigen beweglichen Ferientagen eine Betreuung an.
Die genauen Schließungstage werden den gesetzlichen Vertretern zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

4. Aufnahme

- a) In die Randzeitbetreuung an den beiden Grundschulen werden Kinder der Klassen 1 – 4 der Grundschulen, der Grundstufe des SBBZ und der Grundschulförderklasse aufgenommen. Die Aufnahme der Schulkinder in diese städtische Einrichtung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung geschlossen.

- b) Die Aufnahme erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der gesetzlichen Vertreter. Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen im Familienstand und in den sonstigen persönlichen Verhältnissen sowie Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Wohnung sind den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen. Die Anmeldung ist bei der Stadtverwaltung abzugeben.

Nach erfolgter Aufnahmebestätigung ist die Anmeldung der Kinder für die gesetzlichen Vertreter verbindlich und gilt längstens bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

- c) Die Aufnahme in die Randzeitbetreuung erfolgt regelmäßig zu Beginn eines Schuljahres. Das Schuljahr in der Randzeitbetreuung umfasst jeweils 12 Monate (1.9. bis 31.8.). Bei freien Plätzen können angemeldete Kinder auch während des Jahres aufgenommen werden.

5. Abmeldung

- a) Abmeldungen sind jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.01. oder zum 31.08. möglich. Die Abmeldung muss schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- b) Wird der zu entrichtende Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind durch die Stadtverwaltung vom weiteren Besuch der Randzeitbetreuung ausgeschlossen werden.

6. Entgelt

- a) Für die Aufnahme in der Randzeitbetreuung der Steige-Grundschule wird ein Entgelt in Höhe von € 50,00 pro Kind und Monat für die Betreuungszeit täglich bis 13 Uhr erhoben, für die zusätzliche Betreuungszeit an Freitagen sowie täglich in den Ferien bis 15 Uhr wird ein Betrag in Höhe von € 60,00 erhoben. Für die Aufnahme in der Randzeitbetreuung der Dr. Weiß-Grundschule wird aufgrund der längeren Betreuungszeit ein Entgelt von € 60,00 pro Kind und Monat für die Betreuungszeit täglich bis 14 Uhr erhoben, für die zusätzliche Betreuungszeit täglich bis 15 Uhr wird ein Betrag von € 75,00 erhoben.
- b) Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten Aufnahmetag bzw. dem Tag, an dem das Kind verbindlich von den gesetzlichen Vertretern angemeldet worden ist. Das Entgelt ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats auf ein Konto der Stadtverwaltung zu überweisen bzw. ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, wonach das Entgelt zum 15. des laufenden Monats eingezogen wird. Das Entgelt wird jeweils für 12 Monate für den Zeitraum vom 1.9. bis 31.8. des Folgejahres erhoben.
- c) Für das zweite Kind einer Familie in der Randzeitbetreuung wird eine Ermäßigung von € 5,00 pro Monat gewährt. Bei Aufnahme von drei Kindern einer Familie in der Randzeitbetreuung wird für das dritte Kind und jedes weitere Kind kein Entgelt berechnet.
- d) Gesetzliche Vertreter, die Bezieher von Wohngeld sind, erhalten auf Vorlage des Wohngeldbescheides eine Ermäßigung von € 5,00 pro Kind und Monat.

7. Gesundheitsbestimmungen

Bei Erkrankung der Kinder sind diese zu Hause zu behalten; dies gilt insbesondere bei ansteckenden Krankheiten (Scharlach, Diphtherie, Masern, Röteln etc.). Vor Wiederaufnahme eines Kindes nach einer solchen Erkrankung in die Randzeitbetreuung, ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes bei dem /der Betreuer/in notwendig.

Für die Anmeldung ist ein Nachweis über die Masernimpfung verpflichtend.

8. Aufsicht

- a) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte der Stadt Eberbach für die Aufsicht zuständig.
- b) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte zu Beginn der Öffnungszeit und endet mit dem Verlassen der Randzeitgruppe.
- c) Auf dem Weg zur Randzeitbetreuung, von und zur Schule sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht der Aufsicht allein den gesetzlichen Vertretern bzw. erfolgt nach den allgemeinen Regelungen.
- d) Darf auf Wunsch der gesetzlichen Vertreter das Kind nur von bestimmten Personen abgeholt werden, oder soll das Kind den Heim- oder Schulweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, so ist dies in der Anmeldung festzulegen.
- e) Darf das Kind während der Öffnungszeit die Randzeitbetreuung unbeaufsichtigt verlassen, so ist der Träger hierfür von den gesetzlichen Vertretern in der Anmeldung von seiner Aufsichtspflicht schriftlich zu entbinden.

9. Versicherung

- a) Für die Kinder, die an der Randzeitbetreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Randzeitbetreuungsgruppe gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- b) Die Stadt Eberbach übernimmt keine Haftung für Garderobe, Schmuckstücke etc. der Kinder.
- c) Für Schäden, die ein Kind verursacht, gelten die allgemeinen Haftungsregelungen. Es wird deshalb den gesetzlichen Vertretern empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung zugunsten des Kindes abzuschließen.

10. Rechtswirksamkeit

Vorstehende Richtlinien für die Randzeitbetreuungsgruppen an den beiden Grundschulen der Stadt Eberbach hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 26.03.2026 beschlossen. Sie treten zum 01.09. 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Randzeitzeitbetreuung an den beiden Grundschulen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Reichert